Satzung der Gemeinde Eixen über den

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "Am Dorfteich"

in der Ortslage Eixen, gem. § 10 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a in Verbindung mit §13b BauGB

Planzeichnung Teil A

Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Eixen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Dorfteich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Gemarkung: Eixen
Flur 7

Maßstab 1:500

Datengrundlage: Vermessungsplan vom 09.12.2019 vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Zeh, Öffentlich bestellter Vermesser (Gemarkung Eixen, Flur 7)

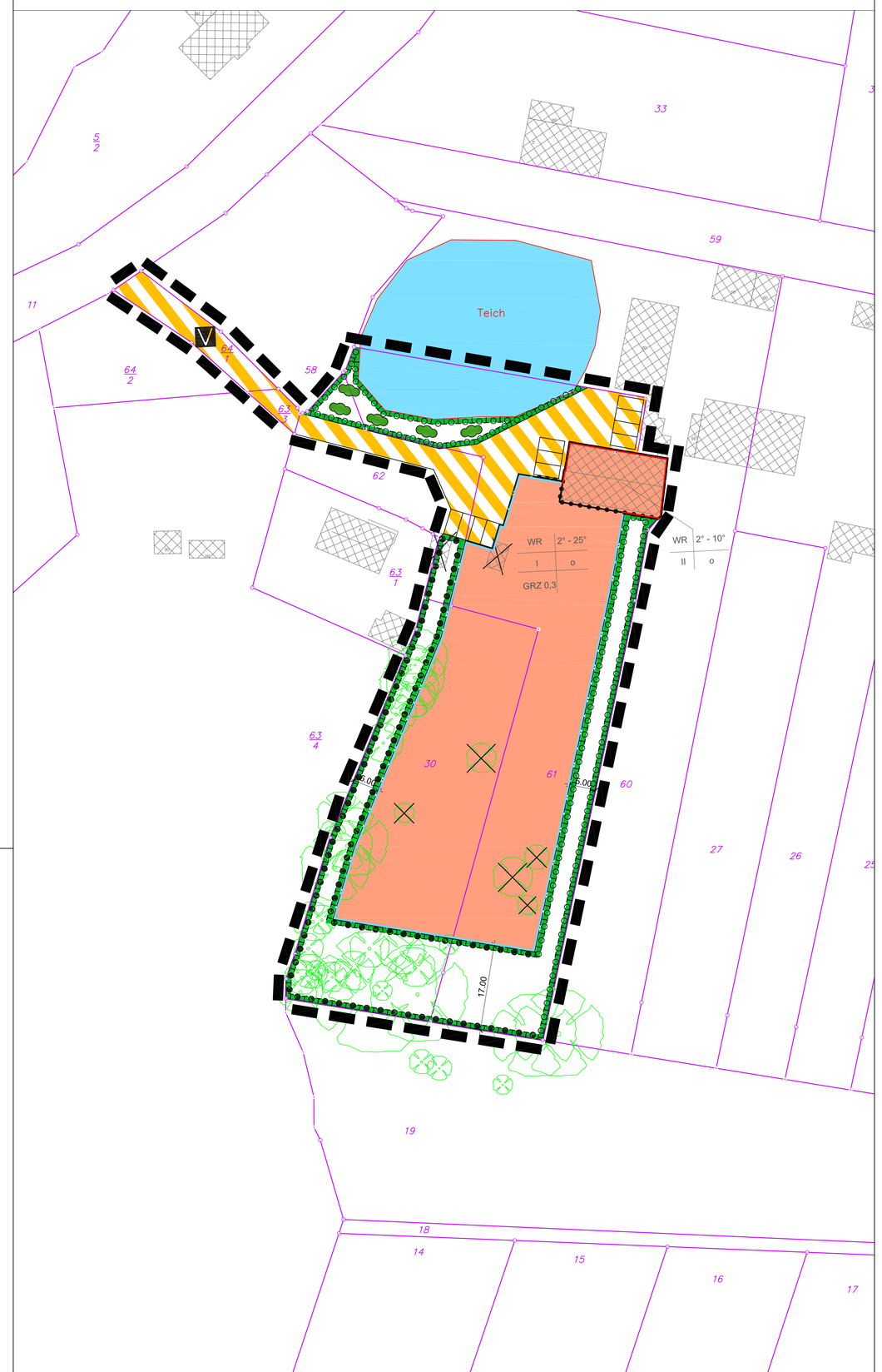

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- WR — Reines Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- I — Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
- GRZ 0,3 — Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
- FH max 9,00m — Firsthöhe (als Höchstgrenze), über OK Gelände

Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
- Baulinie (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
- o — offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- 2° - 25° — Dachneigung der baulichen Anlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünfläche
- Parkanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen
- geplante Baumfällung

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 2 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahme und Hinweise

- Flurstücksgrenze
- 61/1 bzw. 30 — Flurstücksnummer
- vorh. baullche Anlagen, Haupt- und Nebennutzung
- Abbruch vorh. baullcher Anlagen

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

1.1 Im reinen Wohngebiet sind nur Wohngebäude zulässig.

1.2 Die zulässige GRZ beträgt 0,3. Die zulässige GRZ darf um bis zu 50 v. H. durch Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO überschritten werden.

1.3 Im Plangebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind Gebäudelängen bis maximal 100m zulässig. Im Übrigen gilt die offene Bauweise.

2. Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstgrenze mit 9,00m über OK Gelände festgesetzt.

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die Verkehrsfläche ist im Bereich des Dorfteiches nur als wassergebundene Decke ohne Eingriff in den Untergrund herzustellen.

4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 In der Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern sind je 10m² Fläche ohne Gehölze ein Strauch zu pflanzen, Für Sträucher sind mind. 80/100 cm Höhe zu verwenden. In ungefähr gleichen Anteilen sind mindestens sechs der folgenden Gehölzarten zu pflanzen:

Acer camprestre, Acer platanoides, Acer pseudoplatanus, Betula pendula, Carpinus betulus, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Lonicera xylosteum, Populus tremula, Prunus avium, Prunus spinosa, Quercus robur, Rosa canina, Salix caprea, Sambucus nigra, Sorbus aucuparia.

Muster für eine dreireihige Heckenpflanzung (Breite 6 m)

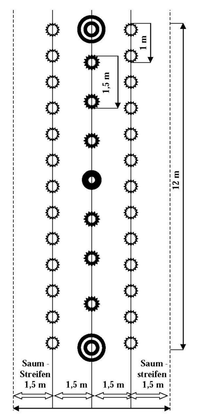

Pflanzqualitäten/Arten*):

Überhälter - Hochstamm 12 - 14

- Stieleiche (Quercus robur)
- Hänge-Birke (Betula pendula)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Silberweide (Salix alba)

Niedrigere Baumarten - Heister 100 – 150 cm

- Feldahorn (Acer campestre)
- Wildbirne (Pyrus pyraster)
- Holzapfel (Malus sylvestris)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)

Höhere Sträucher – 4 - 5triebig 100 - 150 cm

- Haselnuss (Corylus avellana)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus)
- Sal-Weide (Salix caprea)

Sträucher – 3 - 4triebig 60 - 100 cm

- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Weißdorn (Crataegus monogyna haw. C. laevigata)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Europ. Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Purgier- Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Brombeere (Rubus fruticosus)

Hinweise:

- Die Sträucher in den Außen- und Zwischenreihen sind so anzuordnen, daß jeweils 3-5 Pflanzen der gleichen Art hintereinander in der Reihe stehen.
- Schutz vor Wildverbiss ist generell notwendig.
- Mit Pflanzung und insgesamt 3jähriger Pflege einschl. Wässern sind Fachfirmen zu beauftragen.
- Zwischen Heckenmaum und Fahrbahnkante (bei Straßen und Wegen) müssen mindestens 1,5 m liegen.
- Standörtliche Besonderheiten (Bodenart, Bodenfeuchtigkeit, Himmelsrichtung usw.) sind bei der Auswahl der Arten zu berücksichtigen.
- Der Saumstreifen zum Feld ist mit Schleten, Feldsteinen o.ä. dauerhaft zu sichern.

Nur bei Einhaltung des Pflanzschemas und der Hinweise kann durch die UNB eine Heckenbreite von 6 m angerechnet werden. Der Heckensaum kann nur anerkannt werden, wenn er dauerhaft gesichert wird.

*) Nach Absprache mit der UNB können auch noch weitere heimische Arten eingesetzt werden.

4.2 Für alle angepflanzten Gehölze ist eine dreijährige Entwicklungspflege mit bedarfsweiser Bewässerungsicherzustellen.

4.3 Die Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sind zu den Baugrundstücken in geeigneter Weise durch einen Wildzaun zu umgrenzen. Zu offenen Feldflur ist kein Zaun vorzusehen

4.4 Die festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Im Kronen- und Wurzelbereich (Kronentraufe +1,50m) dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und andere schädigende bauliche Maßnahmen erfolgen.
Die Normen zum Baumschutz (DIN 18920 Ausgabe 2014-07) sind einzuhalten.

5. Artenschutzmaßnahmen

5.1 Hinweis zu Fensterflächen

Das Risiko von Vogelschlag an Fenstern ist durch Maßnahmen zu vermindern. Im Rahmen der Gebäudeplanung ist dementsprechend darauf zu achten, dass überwiegend reflexionsarmes Glas für die geplanten Gebäude verwendet wird, um Spiegelungen zu vermeiden. Es sollte weiterhin berücksichtigt werden, dass keine „Durchsichten" durch das Gebäude oder an Balkonen entstehen, die eine Gefährdung bedingen könnten. Weiterhin sollten keine für Brutvögel attraktiven Habitate in Gebäudenähe geschaffen werden.

Bei Glasflächen >2 m² sind Aufkleber oder Strukturen an den entsprechenden Scheiben anzubringen, um ein Anfliegen von Vögeln an diese Scheiben zu verhindern. Dabei sind diese Aufkleber oder Strukturen stets außen an den Scheiben zu installieren.

Die SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2016) führt in Ihrem Merkblatt *zu Vogelkollisionen an Glas* verschiedene Lösungen auf. Eine Abstimmung über die Wahl der Methode mit der zuständigen UNB vor dem Bau wird empfohlen.

5.2 Hinweis zu Ausstiegshilfen für Amphibien aus Gullys oder Rinnen

Zur Vermeidung von Individuenverlusten der Artengruppe Amphibien sind bei der Planung für Gullys bzw. Rinnen, die eine Falle für diese Tiere darstellen können, Maßnahmen zu berücksichtigen. Dabei können bereits bei der Anlage solcher Strukturen bauliche Lösungen integriert werden, die einen Ausstieg ermöglichen, oder es findet eine nachträgliche Installation von Ausstiegshilfen statt. Geeignete Kletterhilfen können u. a. Bleche, Geotextile oder Rohrkonstruktionen darstellen.

Einen Überblick über verschiedene Lösungsansätze bietet z. B. die KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- & REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (KARCH). Eine Abstimmung über die Wahl der Methode mit der zuständigen UNB vor dem Bau ist erforderlich.

5.3 Ergänzung zu den Amphibien-Leitstrukturen

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von baubedingten Individuenverlusten während der Wanderperioden der Amphibien sind um das Baufeld temporäre Amphibiensperren einzurichten (Maßnahme V 3 des Artenschutzfachbeitrages). Die Amphibiensperren sollten im Vorlauf der Baumaßnahmen so gestellt werden, dass die wandernden Amphibien die Baufläche nicht erreichen können. Die konkrete Lage der Leiteinrichtungen sowie der Zeitraum der Aufstellung muss im Vorfeld der Umsetzung des Bauvorhabens durch geeignetes Fachpersonal in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Nach der Errichtung ist der Bereich innerhalb der Absperrung über den gesamten Maßnahmezeitraum täglich auf Individuen zu kontrollieren. Aufgefundene Exemplare sollten ohne Zwischenhältenung in Absprache mit der zuständigen UNB in ein geeignetes Biotop im funktionalen Zusammenhang außerhalb der Absperreinrichtung umgehend wieder fachgerecht ausgesetzt werden.

5.4 Kontrolle von Bäumen im Planumfeld

Die Bäume im Planumfeld sind vor dem Winter auf Besatz oder auf Hinweise einer Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren.

Bei positiven Befunden ist die zuständige UNB zu kontaktieren und die Umsiedlung in ein sicheres Quartier zu koordinieren. Unbesetzte Höhlen oder Spalten, die ein Quartierpotenzial aufweisen oder Quartiere, bei denen zuvor eine Umsiedlung erfolgte, sind direkt anschließend fachgerecht zu verschließen, damit eine (Wieder-) Besiedlung durch Fledermäuse ausgeschlossen ist.

5.5 Anbringen von Fledermaus-Ersatzquartieren

Die vorgesehenen Ersatzquartiere (Maßnahme CEF 1 des Artenschutzfachbeitrages) sind im Sommer vor Baubeginn in Absprache mit der zuständigen UNB im funktionalen Zusammenhang anzubringen.

Geeignet ist hierfür die Baumhecke am westlichen Rand des Plangebietes, da diese erhalten werden soll und nur eine geringe Dichte an natürlichen Höhlen aufweist.

Folgende Fledermausquartiere sollen als Ersatz angebracht werden:

1x Fledermaus-Großraumhöhle mit Überwinterungsfunktion
1x Fledermaus-Höhle
2x Fledermausflachkasten

Geeignete Hersteller sind u. a. die Firmen SCHWEGLER und HASSELFELDT.

6. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

6.1 Für die Baufeldfreimachung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können, Möglicherweise sind vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten, Entsprechend frühzeitig sind die Arbeiten bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.

6.2 Die geplanten Leiteinrichtungen sind so zu errichten oder zu betreuen, dass die Tiere die Möglichkeit haben, die Fortpflanzungsgewässer bzw. auf der Rückwanderung die Sommerlebensräume zu erreichen, Entweder ist ein tägliches Absammeln zu gewährleisten oder die Leiteinrichtungen müssen den Tieren ein Umwandern der Baustelle ermöglichen. Die angesprochenen Abstimmungen mit der UNB sind zwingend notwendig.

Hinweise - Bodendenkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 13.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Recknitz - Trebeltal Kurier" am 26.10.2018 erfolgt.

   Eixen, 30.11.2018 ..... Der Bürgermeister

2. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Anzeigeschreiben vom 29.10.2018 beteiligt worden.

   Eixen, 30.11.2018 ..... Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretersitzung hat am 13.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Eixen, 30.11.2018 ..... Der Bürgermeister

4. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.11.2018 bis zum 07.12.2018 nach § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13b Absatz 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können, am 26.10.2018 durch Abdruck im "Recknitz - Trebeltal - Kurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Eixen, 30.11.2018 ..... Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.10.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13b Absatz 2 Nr. 3 BauGB und §4 Absatz 2 BauGB aufgefordert.

   Eixen, 30.11.2018 ..... Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretersitzung hat die aufgrund der Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.08.2020 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.

   Eixen, 30.11.2021 ..... Der Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde von der Gemeindevertretersitzung in öffentlicher Sitzung am 25.08.2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 25.08.2020 gebilligt.

   Eixen, 30.11.2021 ..... Der Bürgermeister

8. Die überarbeiteten Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.10.2021 bis zum 01.11.2021 nach § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13b Absatz 2 Nr. 2 BauGB und § 4 Absatz 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können, am 24.09.2021durch Abdruck im "Recknitz - Trebeltal - Kurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Eixen, 30.11.2021 ..... Der Bürgermeister

9. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.09.2021 gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13b Absatz 2 Nr. 3 BauGB und §4a Absatz 3 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden.

   Eixen, 30.11.2021 ..... Der Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am 25.09.2020 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000, aus dem ursprünglichen Maßstab 1 : 2000 abgeleitet, vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

    Ribnitz-Damgarten, ... Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Zeh

11. Die Gemeindevertretersitzung hat die aufgrund der Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.11.2021 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.

    Eixen, 30.11.2021 ..... Der Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung hat den Satzungsbeschluss vom 25.08.2020 durch Beschluss vom 04.11.2021 aufgehoben.

    Eixen, ... Der Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde von der Gemeindevertretersitzung in öffentlicher Sitzung am 04.11.2021 als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 04.11.2021 gebilligt.

    Eixen, ... Der Bürgermeister

14. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde mit Erlass vom 02.03.2022, Az.: 511.140.01.10360.21 mit Maßgaben, Auflagen und Hinweisen erteilt.

    Eixen, ... Der Bürgermeister

15. Zur Erfüllung der Maßgaben hat die Gemeindevertretung Eixen am 24.10.2024 einen Beitrittsbeschluss gefasst.

    Eixen, ... Der Bürgermeister

16. Der Bebauungsplan Nr. 2 "Am Dorfteich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Eixen, ... Der Bürgermeister

17. Die Satzung des B-Planes Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im "Recknitz - Trebeltal - Kurier" am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 II BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden.
    Der B-Plan Nr. 2 ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

    Eixen, ... Der Bürgermeister

Gemeinde Eixen

(Landkreis Vorpommern-Rügen)

Bebauungsplan Nr. 2 "Am Dorfteich"
in der Ortslage Eixen

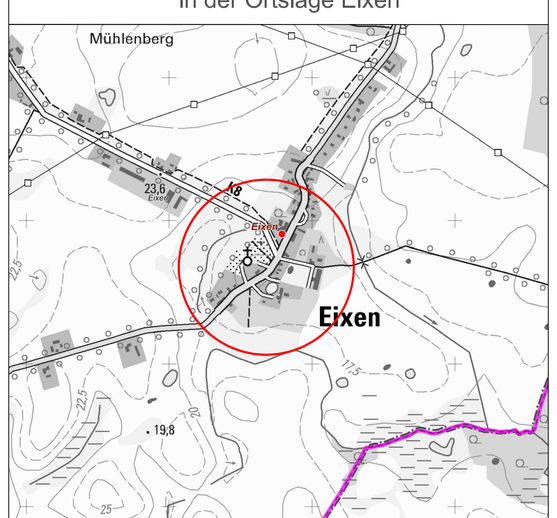

Quelle: GeoPortal.MV
erstellt am: 15.11.2016

GROTH | Ingenieure
Bauberatung
Bauplanung
Bauüberwachung
Am Markt 4
18334 Bad Sülze
Jürgen Groth
Dipl.-Bauingenieur
Telefon 03 82 20/ 79 49 0
Fax 03 82 20/ 79 49 22
Funk 017723 69 97 12
Email info@groth-ingenieure.de

Gemeinde Eixen
Amt Recknitz-Trebeltal
Karl-Marx-Straße 18
18465 Tribsees

Maßstab 1 : 500 | Mai 2023